

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nieders. GVBl. S. 9) und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 12.10.2017 für das Gebiet der Gemeinde Katlenburg-Lindau folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und alle Flächen, auf denen öffentlicher Verkehr geduldet wird, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
2. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Grünanlagen, Erholungsanlagen, Gewässer, Teich- und Uferanlagen, Rückhaltebecken, Friedhöfe und Gedenkplätze, Festplätze, Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 2

Sicherheit auf öffentlichen Verkehrsflächen

1. Amtliche Verkehrszeichen und Schilder, Beleuchtungseinrichtungen und Hydranten sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen durch Bäume, Sträucher, Pflanzen, Zäune, Fahrzeuge und andere Einrichtungen nicht verdeckt bzw. in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.
2. Über die Grundstücksgrenze hinausragende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste sind vollständig zu entfernen.
3. Es ist verboten, Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
4. Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht so angebracht werden, dass sie Personen oder Tiere verletzen oder Sachen beschädigen können.
5. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die auf eine öffentliche Verkehrsfläche stürzen können, sind zu beseitigen oder ausreichend zu sichern.

§ 3

Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen

1. Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier-, Obst- oder andere Abfälle nur in dafür vorgesehene Behältnisse (Papierkörbe u.a.) eingeworfen werden. Im Haushalt angefallener Müll sowie gewerbliche Abfälle dürfen nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.
2. Zur Abholung bereitgestellter Abfall, insbesondere Sperrmüll, muss so am Straßenrand gelagert werden, dass Schachtdeckel und Zugänge zu Ver- und Entsorgungseinrichtungen etc. nicht verdeckt oder anderweitig in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion beeinträchtigt werden. Bereitgestellte Gegenstände, die nicht abgeholt wurden, sind bis 20 Uhr des auf den Abholtag folgenden Tages von öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.
3. Die öffentliche Verrichtung der Notdurft ist nicht zulässig.
4. Das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschriften, Besprühen und Beschmieren von öffentlichen Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Straßen, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Buswartehäusern, Verkehrszeichen und dergleichen ist nicht zulässig.
5. Es ist untersagt, sich außerhalb konzessionierter und angezeigter Schankflächen im Freien zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammen zu finden oder sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten und dabei durch Ärgernis erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen) andere zu stören.
6. Aggressives Betteln und Hausieren ist untersagt.
7. Kraftfahrzeuge aller Art und andere Gerätschaften dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.

§ 4

Hausnummern

Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer sowie jede/jeder Erbbauberechtigter eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück mit der von der Gemeinde Katlenburg-Lindau zugewiesenen Hausnummer innerhalb eines Monats auf seine Kosten zu versehen und diese stets sichtbar in gut lesbarem Zustand zu erhalten. Die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie von der Straße aus jederzeit gut lesbar sind.

§ 5

Tierhaltung

1. Tiere sind so zu halten, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden.
2. Hundehalterinnen / Hundehalter und Hundeführerinnen / Hundeführer sind verpflichtet zu verhüten, dass die Hunde außerhalb des befriedeten Eigentums oder Besitzes
 - a) unbeaufsichtigt herumlaufen;
 - b) Personen oder Tiere auch im Wald und in der Feldmark anspringen oder anfallen;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigen oder beschädigen.Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin / der Hundehalter oder

Hundeführerin / Hundeführer unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

3. Der Absatz 2 gilt sinngemäß für Personen, die Halter oder mit der Führung oder Beaufsichtigung von Pferden beauftragt sind.

4. Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.

5. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze, Schulhöfe und Friedhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Blindenhunde. Bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und die Verordnung über den Leinenzwang für Hunde in der Gemeinde Katlenburg-Lindau.

§ 6

Spiel- und Bolzplätze

1. Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen nur von Kindern und Jugendlichen sowie deren Aufsichts- und Begleitpersonen benutzt werden. Die Nutzung ist nur von 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr, gestattet.

2. Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) Gegenstände, an denen sich spielende Kinder verletzen können und die nicht übliche Spielgeräte darstellen, mitzubringen;
- b) zerbrechliche Materialien aller Art – insbesondere Glasflaschen - Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder und elektrische Krankenfahrstühle
- d) alkoholhaltige Getränke zu verzehren
- e) zu rauchen

§ 7

Gewässer und Eisflächen

1. Das Baden in öffentlichen Gewässern im Gemeindegebiet ist nicht erlaubt, es sei denn, dass die Gemeinde Katlenburg-Lindau Teilbereiche der Gewässer zum Baden freigibt.

2. Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf sämtlichen Gewässern im Gemeindegebiet ist unzulässig, soweit und solange die Gemeinde Katlenburg-Lindau die Eisflächen nicht freigegeben hat.

3. Die freigegebenen Eisflächen dürfen nur betreten werden, solange die Freigabe-Bekanntmachung der Gemeinde Katlenburg-Lindau deutlich sichtbar am Rande der Eisfläche ausgehängt ist.

4. Es ist verboten,

- die Eisfläche zu beschädigen,
- Steine und andere Fremdkörper auf das Eis zu werfen,
- abstumpfende oder verunreinigende Materialien auf die Eisfläche zu bringen.

§ 8

Lärmverhütung

1. Die Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe).
- b) An Werktagen die Zeiten von
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).

2. Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) und des Nieders. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissions-schutzgesetz hinaus sind in bewohnten Gebieten während der Ruhezeiten nach Abs. 1 b mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, insbesondere

- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie z.B. Rasenmäher, Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Motorpumpen,
- b) der Betrieb von sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten,
- c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen.

3. Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht

- a) für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe,
- c) für unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

4. In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird oder wenn Tonwiedergabegeräte betrieben werden. Das Singen, Kegeln, Musizieren, Betreiben von Musikwiedergabegeräten und jedes mit Geräuschentwicklung verbundene Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können. Von einer Belästigung ist auszugehen, wenn als Richtwert ein Geräuschpegel in der

a) Mittags- und Abendruhe von 55 Dezibel und in der

b) Nachtruhe von 40 Dezibel,

gemessen an der Außenseite des geöffneten nächstgelegenen Fensters des nächsten bebauten Grundstücks, überschritten wird.

5. Geräuschentwicklungen, die durch spielende Kinder (z.B. in Kindertagesstätten und auf Spielplätzen) entstehen, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 4 und der dort genannten Grenzwerte. Gleiches gilt für genehmigte Festumzüge und Festveranstaltungen o.ä.

§ 9

Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Ausgenommen hiervon ist das Grillen in den dafür vorgesehenen Einrichtungen bzw. Grillgeräten und offene Feuer in Feuerkörben und Feuerschalen, deren Durchmesser nicht größer als 1 m ist. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

2. Die Genehmigung der Gemeinde kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 10

Duldung von öffentlichen Schildern und Einrichtungen

1. Grundstücks- und Hauseigentümer und deren Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf ihrem Grundstück oder an ihrem Gebäude Schilder oder Einrichtungen für öffentliche Zwecke angebracht, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
2. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßennamensschilder, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen sowie vergleichbare Einrichtungen.
3. Für die Aufstellung von Verkehrsschildern und Verkehrseinrichtungen auf Privatgrundstücken gilt § 5 b Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Plakatwerbung

1. Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und auf Gegenstände, der öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Baurecht oder dem Straßenrecht unterliegt.
2. Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Straßenlaternen, Kabelverteilungskästen und Masten, Verkehrszeichen- und Anlagen, Hinweisschildern, Warschildern, Brücken, Buswartehallen, öffentlichen Gebäuden und Bäumen ist verboten.
3. Das Anbringen von Plakatwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

§12

Ausnahmen

1. Die Gemeinde Katlenburg-Lindau kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Regelungen der §§ 2 bis 10 zulassen.
2. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten der §§ 2 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§14

Inkrafttreten, Gültigkeit

1. Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Katlenburg-Lindau über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Katlenburg-Lindau vom 20. Dezember 2007 außer Kraft.
3. Diese Verordnung hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2027.

Katlenburg-Lindau, den 12. Oktober 2017
Gemeinde Katlenburg-Lindau
Der Bürgermeister
L. S.
gez. Ahrens